



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Einberufung des Grossen Rates

Basel, 1. April 2005

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am **Mittwoch, den 13. April 2005, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr** mit Fortsetzung am **Mittwoch, den 20. April 2005, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr** in ordentlicher Sitzung zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Rathaus versammeln.

Der Präsident:
Bruno Mazzotti

Tagesordnung

Der Präsident schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

- | | | | | |
|---|---|--------|----|------------|
| 1. | Entgegennahme der neuen Geschäfte. | | | |
| 2. | Bericht der Begnadigungskommission zu einem Begnadigungsgesuch. | Begnko | | |
| 3. | Wahl von drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied in den Oberrheinrat. | | | |
| Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) | | | | |
| 4. | Ausgabenbericht betreffend Übertragung der Aktien der Gundeldinger Casino Basel AG vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen (Entwidmung). | Fkom | FD | 05.0165.01 |
| 5. | Schreiben des Regierungsrates betreffend Kreditübertragungen 2004 auf 2005. | Fkom | FD | 05.0280.01 |
| 6. | Ausgabenbericht betreffend die Bewilligung von Staatsbeiträgen an das Vorstadt-Theater für die Jahre 2005 - 2006. | BKK | ED | 04.2123.01 |
| Neue Vorstösse | | | | |
| 7. | Neue Interpellationen | | | |
| 8. | Antrag 1. | | | |
| 9. | Motion 1. | | | |
| 10. | Anzüge 1 - 4. | | | |
| Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet) | | | | |
| 11. | Beantwortung der Interpellation Nr. 14 Dr. Brigitta Gerber betreffend Chemiemülldeponie an der Landesgrenze. | | BD | 05.8202.02 |
| 12. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Dr. Peter Eichenberger und Konsorten betreffend stadtbildverträglichere Allmendnutzung. | | BD | 02.7371.02 |
| 13. | Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Beatrice Alder Finzen und Konsorten betreffend Realisierung von Quartierparkings. | | BD | 02.7243.02 |

14.	Schreiben des Regierungsrates zu den Anzügen 1. Giovanni Nanni und Konsorten betreffend Klingentalareal, ehemalige Kaserne; 2. Dr. Felix W. Eymann und Konsorten betreffend Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Kirche des Klingental Klosters.	BD	97.5515.04 00.6532.03
15.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Jan Goepfert und Konsorten betreffend künftige Gestaltung des Aeschenplatzes.	BD	98.5932.04
16.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Peter Bachmann und Konsorten betreffend die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung.	BD	00.6589.03
17.	Beantwortung der Interpellation Nr. 15 Michael Martig betreffend Physiotherapie-Ausbildung in der Nordwestschweiz.	ED	05.8205.02
18.	Beantwortung der Interpellation Nr. 16 Rolf Häring betreffend mehrstufige OS-Kleinklassen.	ED	05.8206.02
19.	Schreiben der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates zum Anzug Daniel Goepfert und Konsorten betreffend Dämpfung der Gesundheitskosten.	GSK SD	0645 / 97.5704.02
20.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Thomas Wilhelmi und Konsorten betreffend Belebung und Erweiterung des Marktes.	SiD	91.6384.07
21.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Heidi Hügli und Konsorten betreffend Sicherheit für die Fussgängerinnen und Fussgänger an der Grenzacherstrasse.	SiD	03.7663.02
22.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Anita Lachenmeier-Thüring und Konsorten betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Finanzierung notwendiger Leistungen für Kinder und Jugendliche.	JD	02.7255.03
23.	Schreiben des Regierungsrates zum Anzug Dr. Luc Saner betreffend Fachanwaltstitel SAV.	JD	03.7491.02
24.	Schreiben des Regierungsrates zur Motion Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend Verwendung des kantonalen Anteils an der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA).	FD	04.8021.02

Anträge

Antrag zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend Oberaufsicht des Bundes über die Erdbebenvorsorge (vom 9. März 2005)

05.8200.01

Die Erdbebengefährdung in der Schweiz wird im weltweiten Vergleich als „mittelstark“ eingestuft. Erdbeben treten in unserem Land etwa ein- bis zweimal in jedem Jahrhundert auf. Weil sie seltene Ereignisse sind, ist die Sensibilisierung auf das Risiko zu gering. Die Erkenntnisse zum erdbebensicheren Bauen und zur Prävention wurden zwar stetig verbessert, doch finden sie trotz niedrigen spezifischen Kosten nur wenig Anwendung. Das führt dazu, dass die Erdbebenvorsorge vernachlässigt wird und daher ein stärkeres Erdbeben immense Schäden verursachen könnte.

Seit dem 1. Juli 2004 gilt die neue SIA-Norm 260/261; allerdings gibt es für die meisten Neubauten keinen gesetzlichen Zwang zur Einhaltung und auch keine baupolizeilichen Kontrollen. Die Vorschriften kommen daher meist nur zum Tragen, wenn die Bauherrschaft es vertraglich verlangt; dies ist der Grund, weshalb heute viele private Neubauten noch ungenügend gegen Erdbeben geschützt sind. Dabei würden die erforderlichen Massnahmen für erdbebensicheres Bauen nur max. 1% der Rohbaukosten ausmachen, wenn sie von Anfang an eingeplant werden.

Die Rückversicherungsgesellschaften gehen in ihren Szenarien davon aus, dass ein hundertjähriges Ereignis (Magnitude 5.5 - 6) einen Schaden von rund 7 Milliarden Franken verursachen würde (Gebäude und Mobiliar), ein fünfhundertjähriges Ereignis (Magnitude 6 - 6.5) einen solchen von rund 40 Mrd. Franken und ein tausendjähriges (Magnitude über 6.5) rund 60 Mrd. Franken (45 Mrd. Gebäude- und 15 Mrd. Mobiliarschaden) Schaden. Dazu kommen die menschlichen Opfer solcher Ereignisse, die nicht zu beziffern sind.

Eine risikogerechte, landesweite Erdbebenvorsorge und eine angemessene Versicherung von Erdbebenschäden sind überfällig. Zu diesem Zweck ist dem Bund die Oberaufsicht bei der Erdbebenvorsorge einzuräumen - mit dem Ziel, einen ausgewogenen, nach einheitlichen Kriterien festgelegten Schutzgrad in der ganzen Schweiz sicherzustellen. Nur der Bund ist in der Lage, diese landesweite Aufgabe zu koordinieren und die nötigen Strategien rationell zu entwickeln. Die Kantone sollen angewiesen werden, auf ihrem Gebiet die notwendigen baulichen Vorschriften zu erlassen. Der Bund soll zudem dafür sorgen, dass schweizweit eine minimale Versicherungsdeckung bei Erdbeben angeboten wird. Er soll die Kantone sowie die Privatversicherungswirtschaft damit beauftragen können; diese sollten sich insbesondere für die Rückversicherung zusammenschliessen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Ein gleich lautender Antrag wird im Landrat des Kantons Basel- Landschaft eingereicht.

M. Berger-Coenen, Dr. O. Inglin, Ch. Keller, B. Jans, M. Lüchinger, St. Maurer, G. Mächler, E. Rommerskirchen, Dr. M. Wüthrich, Dr. L. Labhardt, F. Gerspach, St. Gassmann, H. Schai, Dr. R. von Aarburg, Dr. P. Eichenberger, St. Ebner, M. Rünzi, P. Marrer, D. Stolz, M.R. Lussana, Ch. Egeler, P. Hafner

Motionen

1. Motion betreffend Verwendung des Kantonsanteils aus dem Verkauf der Goldreserven (vom 9. März 2005)

05.8195.01

Am 22. September 2002 hat das Schweizervolk sowohl die Gold-Initiative wie den Gegenvorschlag abgelehnt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hatten damit einer konkreten Verwendung der anfallenden Mittel für eine bestimmte Aufgabe eine Absage erteilt.

Wird der Kantonsanteil am Golderlös für die Tilgung der Kantonsschulden eingesetzt, können sowohl die heutige als auch die kommenden Generationen davon profitieren, weil einerseits die Schuldenlast reduziert werden kann und andererseits der Wirtschaftsstandort Basel-Stadt und die ganze Region profitiert.

Aufgrund dieser Ausgangslage wird der Regierungsrat beauftragt,

1. Den Kantonsanteil aus dem Verkaufserlös der überschüssigen Goldreserven der Nationalbank nachhaltig zur Tilgung der Schulden des Kantons zu verwenden.
2. Die Mittel nicht zur Finanzierung laufender oder neuer Aufgaben einzusetzen.
3. Dem Grossen Rat bis zum Jahresende eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

U. Schweizer

Anzüge

1. Anzug betreffend angemessene Vertretung von Frauen im Grossratspräsidium (vom 9. März 2005)

05.8189.01

Aufgrund der Wahlen ins Grossratsbüro vom 2. Februar 2005 und aufgrund der Absprachen zwischen den Fraktionen steht fest, dass das Amt des Grossratspräsidiums während der Legislatur 2005 - 2009 ausschliesslich von Männern ausgeübt werden wird. Diese Situation ist unbefriedigend und zeigt auf, dass die bisher ungeschriebenen Regeln zur Besetzung des Amtes der „höchsten Baslerin“ resp. „des höchsten Baslers“ nicht konsequent eingehalten werden. Zweck der geltenden informellen Regeln ist es, dass die Wahlbevölkerung im Laufe einer Legislaturperiode möglichst in ihrer ganzen Breite im Grossratspräsidium repräsentiert wird. So ist es im Sinne der Proporzprinzips sinnvoll, die Grösse der Fraktionen zu berücksichtigen. Diese Regel wurde für die Legislatur 2005 - 2009 mehr oder weniger eingehalten. Hingegen ist es aus demokratie-politischer Sicht unhaltbar, wenn die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt bei der Besetzung des Grossratspräsidiums während einer ganzen Legislatur übergangen wird. Es braucht verbindliche Regeln, um die Übervertretung der Männer im Amt des Grossratspräsidiums zu korrigieren.

Zu berücksichtigen ist, dass die Wahlen 2004 eine stärkere Repräsentanz der Frauen in den politischen Gremien des Kantons Basel-Stadt gebracht haben. In den Regierungsrat wurde der Frauenanteil verdoppelt. Im Grossen Rat sitzen mehr Grossrätinnen als bisher. Die meisten weiblichen Ratsmitglieder verzeichnet mit 69% die Fraktion Grünes Bündnis. Grünes Bündnis und SP stellen 37 der 47 Parlamentarierinnen (78%). Mit 47 Frauen (36.2%) sitzen zu Beginn der Legislatur 2005 - 2009 so viele Grossrätinnen wie noch nie im Basler Parlament. Der Grosse Rat hält damit auch den höchsten Frauenanteil aller kantonalen Parlamente in der Schweiz. Dieses Ergebnis der Wahlen 2004 zeigt, dass die Wählenden - Männer und Frauen - auf eine geschlechterparitätische Vertretung im Parlament vermehrt Wert legen.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten, eine Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rats vom 24. März 1988 (SG 152.100) wie folgt zu prüfen und zu berichten.

§ 11 Abs. 3 (neu)

"In jeder Legislaturperiode sind Frauen bei der Wahl in das Präsidium angemessen zu berücksichtigen."

M. von Felten, U. Müller, S. Arslan, H. Mück, A. Lachenmeier-Thüring, E. Rommerskirchen, Dr. B. Gerber, St. Ehret Grundmann, K. Haeberli Leugger, Dr. M. Wüthrich, Dr. L. Labhardt, R. Häring, A. Pfister, P. Bernasconi, PD Dr. J. Stöcklin, B. Alder Finzen

2. Anzug betreffend Verkehrssituation an der Tramhaltestelle Bettingerstrasse (vom 9. März 2005)

05.8190.01

Die Verkehrssituation an der Tramhaltestelle Bettingerstrasse ist nach der kürzlich vorgenommenen Sanierung nur für den Fahrradverkehr sicherer geworden. Für Fussgängerinnen und Fussgänger, die an der Tramhaltestelle Bettingerstrasse die Aeussere Baselstrasse überqueren müssen, ist die Situation immer noch äusserst unbefriedigend. Das in Richtung Dorf fahrende Tram verdeckt den Fussgängern, welche auf dem Fussgängerstreifen die Strasse überqueren, die Sicht auf den aus Richtung Dorf kommenden Verkehr. Die Situation ist auch deshalb besonders gefährlich, weil hier das Tram das eigene Trasse verlässt, was für viele Automobilisten, zumal auswärtige, einigermaßen überraschend ist; mit der Folge, dass sie möglichst schnell vor dem herannahenden Tram die Schienen verlassen wollen und dadurch mit rassisem Tempo auf den Fussgängerstreifen zufahren, den sie wegen des Trams erst in letztem Moment wahrnehmen. Auffallend ist, dass zwischen der Tramhaltestelle Badischer Bahnhof und Riehen Dorf im Laufe der Jahre sämtliche Übergänge mit Lichtsignalanlagen geregelt wurden. Es ist nicht einzusehen, warum gerade am besonders schwierigen Verkehrsknotenpunkt Aeussere Baselstrasse/ Bettingerstrasse auf eine Signalanlage verzichtet wird.

Mit der Überbauung „Glöcklihof“ hat sich die Situation noch zugespitzt. Die dort wohnenden Kinder müssen auf ihrem Schulweg zum Schulhaus Erlensträsschen an dieser Stelle ohne Lichtsignalanlage drei Fahrbahnen (Strasse, Tramtrasse und Veloweg) überqueren. Ihre besorgten Eltern sind mit einem Schreiben an die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei BS gelangt. Die Antwort der Verkehrsabteilung lautet: „Im Rahmen der verwaltungsinternen Bearbeitung zur Verbesserung der Verkehrsführung im Bereich des Knotens Aeussere Baselstrasse/Bettingerstrasse wurden in den letzten Jahren verschiedene Lösungsansätze erörtert. Dabei

wurden auch mögliche Problemlösungen mit Lichtsignalregelungen diskutiert. Diese wurden jedoch u.a. aus Gründen der fehlenden Finanzierbarkeit zurückgestellt. Im letzten Jahr konnte eine ausgewogene Lösung der anstehenden Probleme zugunsten aller Verkehrsteilnehmer realisiert werden."

Da die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger bei diesem Übergang trotz Sanierung nicht gewährleistet ist, bitten die Anzugstellenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- Wie die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger am Knotenpunkt Aeussere Baselstrasse/Bettingerstrasse verbessert werden kann.
- Ob der gefährliche Fussgängerübergang im Interesse aller Verkehrsteilnehmer mit einer Lichtsignalanlage gesichert werden soll?
- Ob Sicherheit nicht prioritär zu behandeln ist?

R. Engeler, M. Martig, St. Ehret Grundmann, I. Fischer-Burri, H.R. Lüthi, E. Rutschmann, Dr. R. von Aarburg, H. Hersberger, A. von Bidder, M. Raith, M. Schmutz, B. Jans, St. Maurer, J. Goepfert, D. König-Lüdin, Dr. Ch. Kaufmann, A. Lachenmeier-Thüring, Ch. Locher-Hoch, P. Marrer, P. Zinkernagel

3. Anzug betreffend Einführung eines Sozialabgabeschecks, ein Abrechnungssystem analog dem ‚Chèques emploi‘ im Kanton Waadt oder dem ‚Chèque social‘ im Kanton Genf (vom 9. März 2005)

05.8192.01

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die gelegentlich Personen in Haus und Garten, bei der Kleinkinderbetreuung oder bei der Krankenpflege beschäftigen, haben sich jeweils mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand rumzuschlagen. Nebst Sozialabzügen, Versicherungen, Quellensteuer sollten eventuell auch noch Zwischenverdienste rechtmässig angemeldet und abgerechnet werden. Bei einer Putzfrau oder einem Putzmann muss beispielsweise mit der AHV, der IV, der ALV, der EO und der Berufsunfallversicherung abgerechnet werden. Hinzu kommen Ferienentschädigung und die Familienzulagen. Der ganze bürokratische Aufwand überfordert dabei nicht nur private Haushalte, sondern auch Kleinbetriebe. Dabei ist nicht nur der zeitliche Aufwand abschreckend, sondern auch der unübersichtliche Berg von auszufüllenden Formularen. Die Informationsbeschaffung bildet, vor allem wenn noch ein Nachbaranton involviert ist, ein beinahe nicht zu überwindendes Hindernis. Es kann deshalb vermutet werden, dass diese Verhältnisse einerseits einen wesentlichen Grund für die weitverbreitete Schwarzarbeit und das Nicht-Bezahlen von sozialen Beiträgen sind. Andererseits aber auch Verdienstmöglichkeiten aus Sorge um den nicht abzuschätzenden Aufwand gar nicht erst angeboten werden.

Um den administrativen Aufwand auf ein Minimum zu reduzieren und den Angestellten, die ihnen zustehende soziale Sicherheit zu garantieren, haben verschiedene Kantone in der Romandie sogenannte „Chèques-Emploi“-Systeme (siehe Bilan, Juli/August 04) eingeführt. Auf kantonaler Ebene verwaltet beispielsweise im Kanton Wallis die Firma „Top Relais“ Lohnabzüge von Angestellten mit kleinen Nebenjobs durch ein Scheck-System auf der Basis eines nicht gewinnorientierten Unternehmens. Im Kanton Genf bietet das Wirtschafts- und Sozialdepartement seit Januar 2004 analog dem Modell im Wallis einen „Chèque social“ an. Nach Auskünften des Genfer Arbeitsinspektorates zeichnete sich hier bereits im Juni ein grosser Erfolg ab (BaZ 1.9.04). Auch die Kantone Jura, Bern und Freiburg prüfen zur Zeit die Einführung des Modells. Städte wie Neuenburg, Le Locle und la Chaux-de-Fonds haben sich dieses Modell ebenfalls zum Vorbild genommen und starteten ihr Projekt am 1. Januar diesen Jahres.

Das „Chèques-Emploi“-System funktioniert wie ein gewöhnlicher Bankscheck, schliesst aber die sozialen Abzüge mit ein. Der/die Arbeitgeberin trägt die geleisteten Arbeitsstunden und den Stundenlohn ein. Die Arbeitnehmenden beziehen den Lohn mit dem Scheck bei der Bank oder der Post. Alle administrativen Arbeiten sind zentralisiert. Diese Stelle übernimmt die Berechnung der konkreten Sozialabgaben etc. (siehe www.chèques-emploi.ch/vd/). Im Kanton Basel-Stadt besteht zumindest für Personen die im Kanton wohnhaft sind die Möglichkeit, sich über die Rechtsberatung des Einigungsamtes des WSD gratis über das Vorgehen bei einer Anstellung zu informieren. Danach müssen sich die Arbeitgebenden wie oben beschrieben selbstständig durch den Dschungel von Formularen kämpfen.

Die Regierung wird deshalb gebeten zu prüfen und zu berichten, ob und wie im Kanton Basel-Stadt und allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen in der Region (BL, JU, AG - siehe Postulat Marie-Louise Nussbaumer Marty, 18.1.05) ein einfaches und transparentes Abrechnungssystem für die Sozialabzüge, eben ein Sozialabgabescheck - analog dem Service-Modelle „Chèques social“ in Genf - eingeführt werden könnte.

Dr. B. Gerber, Dr. Ph. P. Macherel, PD Dr. J. Stöcklin, St. Maurer, B. Alder Finzen, I. Fischer-Burri, A. von Bidder, Dr. O. Inglin, P. Bernasconi, C. Buess, E. Rommerskirchen, A. Pfister, U. Müller, M. von Felten, S. Arslan, M. Atici, M. Lüchinger, M. Berger-Coenen, G. Öztürk, S. Benz Hübner, B. Dürr, B. Jans, G. Mächler, H. Mück, H. Baumgartner, Dr. A. C. Albrecht, K. Herzog, Ch. Keller,

D. Wunderlin, Dr. H.-P. Wessels, Dr. R. Stürm, E. Buxtorf-Hosch, R. Häring, St. Ehret Grundmann, A. Lachenmeier-Thüring, R. Widmer, D. Stöhrer, R. Stark, H.P. Gass, Dr. S. Schürch, M. Saner, G. Traub, K. Häberli Leugger, E. Weber Lehner, Dr. L. Labhardt, Dr. M. Wüthrich, B. Strondl, M. Martig, R. Engeler, Dr. Ch. Kaufmann, S. Banderet-Richner, B. Hollinger, D. König-Lüdin

4. Anzug betreffend Schaffung einer Sozialinspektion (vom 9. März 2005)

05.8191.01

Die Zahl derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons, die auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind, steigt Jahr für Jahr an. In Basel-Stadt hat die Zahl von neu Zugezogenen, welche auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, in Besorgnis erregendem Masse zugenommen. Politik, Gesellschaft und Gesetzgeber gehen davon aus, dass ein Missbrauch von Sozialleistungen stattfindet. Dieser darf denn auch als ein Missbrauch an der ganzen Gesellschaft bezeichnet werden. Bekannt ist, dass Missbräuche unter anderem durch das Erwirken von Leistungen durch falsche oder unvollständige Angaben zu den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen wie beispielsweise zu Nebeneinkünften vorgekommen sind. Auch eine zweckfremdete oder gar zweckwidrige Verwendung von bezogenen Leistungen soll es, nicht nur in unserem Kanton, geben. Bekannt ist ferner auch das schuldhaft Herbeiführen einer persönlichen Notlage, die in der Folge zu einem Sozialhilfebezug führt. Vermehrt ist auch passives, unkooperatives oder gar aggressives Verhalten von Sozialhilfebeziehenden in der Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern und Behörden zu beklagen. Die Luzerner Gemeinde Emmen hat bereits beschlossen, die Stelle eines Sozialinspektors zu schaffen. Amtseinsetzung war am 1. Februar 2005. Die verantwortlichen Gemeindebehörden hatten zuvor intensiven Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern. Unter anderem wurde abgeklärt, welche Aufgaben und Einsatzbereiche unter Beachtung des Datenschutzgesetzes möglich sind. Anschliessend wurde ein Pflichtenheft erstellt. Die Basler Zeitung berichtete am 23. Oktober 2004 ausführlich über die neue Funktion des Sozialinspektors. In der Gemeinde Kriens ist ein identischer Vorstoss hängig. Mit der Einsetzung eines Sozialinspektors wird eine Verringerung oder allenfalls eine Verhinderung von möglichen Missbräuchen im Sozialwesen bezweckt. Der Sozialinspektor übt eine Kontrollfunktion aus und soll damit auch das Vertrauen in das bestehende soziale Sicherungssystem stärken. Der Sozialinspektor muss in seiner Tätigkeit auch sicherstellen, dass die Sozialhilfe im Rahmen der geltenden Rechtsordnung gewährt wird. Mit der Einsetzung eines Sozialinspektors sollen somit vor allem drei Ziele angestrebt werden:

- Verhinderung und Verringerung von Missbrauch
- Stärkung des Vertrauens in das bestehende Sozialsystem
- Stärkung des Beratungsangebotes.
Die Aufgaben des Sozialinspektors umfassen unter anderem:
- persönliche Angaben und den wirtschaftlichen Sozialhilfebezug von Sozialhilfebeziehenden zu überprüfen
- Leistungsbezüge auf deren Rechtmässigkeit zu überprüfen
- Haushalte von Sozialhilfebeziehenden und deren Mitbewohnenden bei dringendem Missbrauchsverdacht zu überprüfen
- Kontakte mit den verantwortlichen Stellen der IV, AHV, Krankenkassen, Arbeitsamt, RAV, usw. zu pflegen. Im Nachbarland Deutschland gibt es seit geraumer Zeit Städte und Gemeinden, die Aussendienstmitarbeiter als Inspektoren im Sozialbereich einsetzen. Die Funktion des Sozialinspektors entspricht in der Analogie derer eines Steuerinspektors. Beispiele zeigen, dass durch die Einsetzung von Aussendienstmitarbeitenden im Sozialbereich massive Einsparungen bei der Sozialhilfe erreicht werden konnten. In Emmen wurde zudem kein neues Personal für die Sozialinspektion eingesetzt. Dieses wurde aus dem Personalpool der Gemeindepolizei rekrutiert. Für die vergleichsweise kleine Gemeinde Emmen und die aufkommenden Fallzahlen im Sozialbereich mag ein Sozialinspektor ausreichen. Für den Kanton Basel-Stadt muss die Stellenzahl den hiesigen Verhältnissen angepasst werden.

Eine gesetzliche Grundlage zur Schaffung einer Sozialinspektion findet sich bereits heute im kantonalen Sozialhilfegesetz. §14 und §18 benennen diverse Gründe, welche eine Kürzung oder Streichung von Leistungen im Sinne einer Sanktion zur Folge haben. Unrechtmässige Bezüge oder Fehlverhalten aufzudecken ist für den Kanton ohne adäquate Fachkräfte aber praktisch unmöglich.

Parlament und Regierung des Kantons Basel-Stadt sind ihren Steuerzahlenden gleichermassen verpflichtet, dass sie Gelder korrekt verwenden und haushälterisch damit umgehen.

Der Regierungsrat ist gebeten zu prüfen und darüber zu berichten, ob im Kanton Basel-Stadt eine Sozialinspektion mit Aussendienstmitarbeitenden im Sozialbereich (Sozialinspektor/innen) im oben beschriebenen Sinne geschaffen werden kann und ob die neuen Stellen gegebenenfalls aus dem Personalpool der kantonalen Verwaltung besetzt werden können.

M.R. Lussana, J. Thüring, K. Bachmann, O. Herzig, P. Hafner, T. Frey, T. Casagrande,
Dr. B. Madörin, E. Rutschmann, H. Egli, S. Frehner, A. Ungricht, D. Braun, D. Stolz, A. Zanolari,
Ch. Haller